



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juni 2014
(OR. en)**

11355/14

CDR 48

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung von zwei italienischen Mitgliedern des
Ausschusses der Regionen

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ernennung von zwei italienischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der italienischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Dezember 2009 und am 18. Januar 2010 die Beschlüsse 2009/1014/EU ¹ und 2010/29/EU ² zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2010 bis zum 25. Januar 2015 angenommen. Mit Beschluss 2010/311/EU ³ des Rates vom 3. Juni 2010 ist Herr Roberto COTA zum Mitglied bis zum 25. Januar 2015 ernannt worden.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Giovanni CHIODI und Herrn Roberto COTA sind zwei Sitze von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 22.

² ABl. L 12 vom 19.1.2010, S. 11.

³ ABl. L 140 vom 8.6.2010, S. 26.

Artikel 1

Ernannt werden zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen jeweils für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015,

- Herr Luciano D'ALFONSO, *Presidente della Regione Abruzzo*,
- Herr Sergio CHIAMPARINO, *Presidente della Regione Piemonte*.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
